



# Energie im Gebäudebereich

Informationsveranstaltung für Gemeinden  
RSTA Bern-Mittelland, 12. Mai 2015

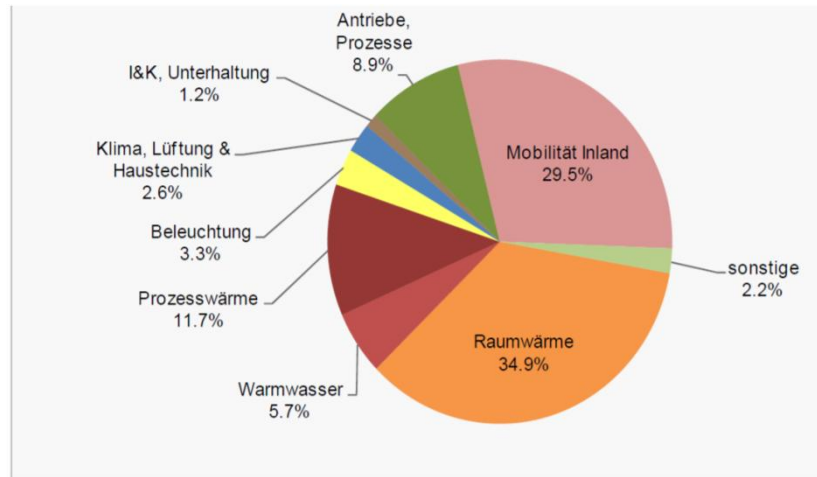
Matthias Haldi  
Projektleiter Energie Gebäude  
stv. Leiter Abteilung Energie



## Themenübersicht

- Einstieg / Grundlagen
- Berührungspunkte zwischen Bau- und Energierecht
- Ausgewählte Fragen zur Energienutzung
- Fragen der Anwesenden

## Einstieg / Grundlagen



Quelle: Prognos, TEP, Infras 2014

Amt für Umweltkoordination und Energie AUE

3

## Einstieg / Grundlagen

- Kantone sind Hauptakteure im Gebäudebereich
- Kantone sind zuständig und verpflichtet, Vorschriften im Gebäudebereich zu erlassen (Art. 89 Abs. 4 BV)
- Art. 9 Abs. 3 Bst. e EnG / Gebäudebereich

Amt für Umweltkoordination und Energie AUE

4

## Einstieg / Grundlagen

- Kommunale und regionale Energieplanung (Art. 10 ff. KEnG)



- Vorschriften in kommunaler Nutzungsplan (Art. 13 ff. KEnG)

- einen erneuerbaren Energieträger bestimmen
- Anschlusspflicht an Fernwärme- oder Fernkältenetz aufnehmen
- Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien weiter begrenzen
- wesentlich erhöhte Anforderung in Verbindung mit Nutzungsbonus an die Gebäude stellen
- gemeinsames Heiz- und Heizkraftwerk verlangen

## Berührungspunkte zwischen Bau- und Energierecht



## Berührungspunkte zwischen Bau- und Energierecht



- **Sachliche Ebene:** Energierechtliche Bauvorschriften (Anforderungen an die Gebäudehülle bzw. Ausrüstung, Unterhalt u. Betrieb)
- **Vollzug:** Kein separates Energieverfahren (Energienachweis erfolgt im Baubewilligungsverfahren)

## Berührungspunkte zwischen Bau- und Energierecht

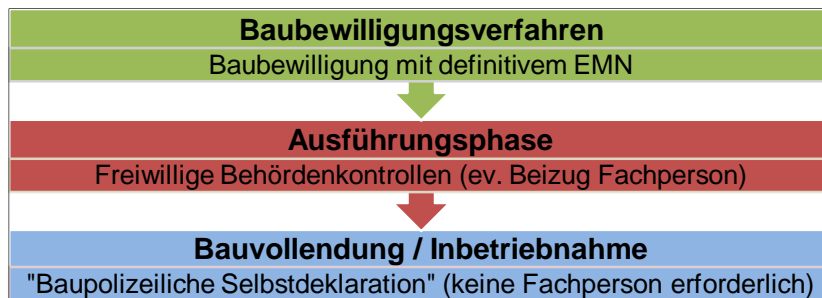


### Art. 25 Abs. 1 BauG / Energierechtliche Bauvorschriften

"Bauten und Anlagen sind nach den Vorschriften der Energiegesetzgebung zu gestalten, zu betreiben und zu unterhalten."

## Berührungspunkte zwischen Bau- und Energierecht

Der Vollzug im Kanton Bern im Energiebereich – seit 1. September 2009



Quelle: MThesis Haldi (2014)

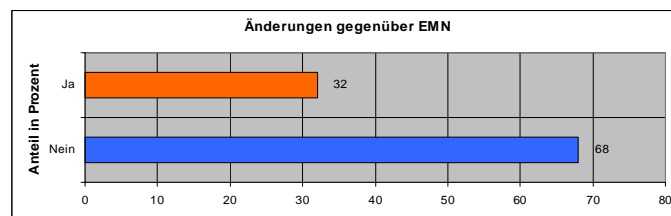
Amt für Umweltkoordination und Energie AUE

9

## Berührungspunkte zwischen Bau- und Energierecht

Untersuchung von 50 Neubauten im Kanton Bern 2013/2014

Fragestellung: Haben sich beim Bauvorhaben gegenüber dem EMN "wesentliche" Änderungen ergeben?



**Was machen Sie bei Projektänderungen, die die Energienutzung betreffen (können)?**

Quelle: MThesis Haldi (2014)

Amt für Umweltkoordination und Energie AUE

10

## Ausgewählte Fragen zur Energienutzung



- Wann sind bestehende Gebäude und Anlagen an die Energievorschriften anzupassen?
- Wie ist das schon wieder mit den Ausnahmen, Erleichterungen und Befreiungen im Energierecht des Kantons Bern?

## Wann sind bestehende Gebäude und Anlagen an die Vorschriften über die Energienutzung anzupassen?



Quelle: profithermag.ch (2015)

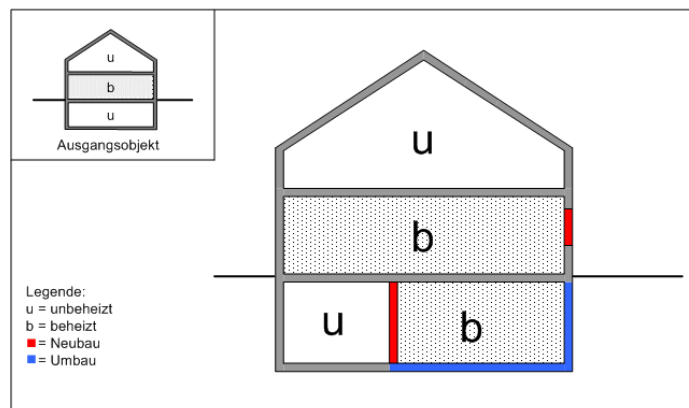
## Anpassungspflicht für bestehende Gebäude und Anlagen nach Art. 37 KEnG



<sup>1</sup> Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile nicht entsprechen, spätestens dann an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass **die Energienutzung beeinflusst** wird.

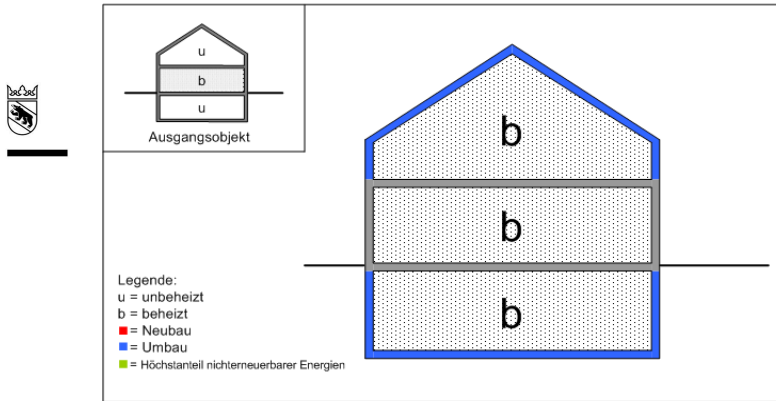
<sup>2</sup> Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind haustechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden.

## A Umbau / Ausbau mit neuen Bauteilen



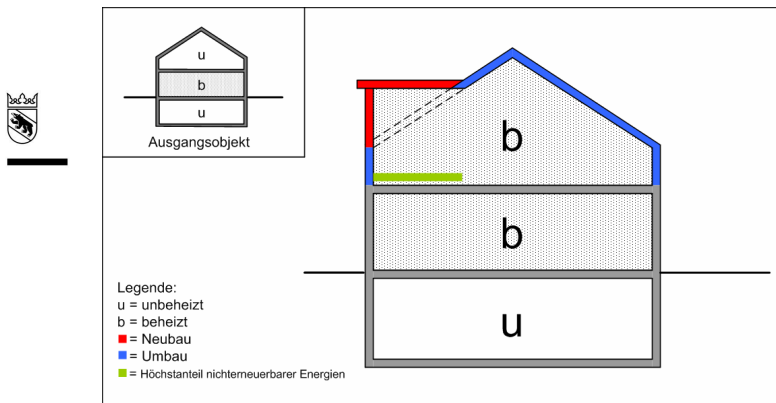
Quelle: Entwurf Vollzugshilfe EN-2 (2011)

## B Ausbau / Umnutzung ohne Erweiterung



Quelle: Entwurf Vollzugshilfe EN-2 (2011)

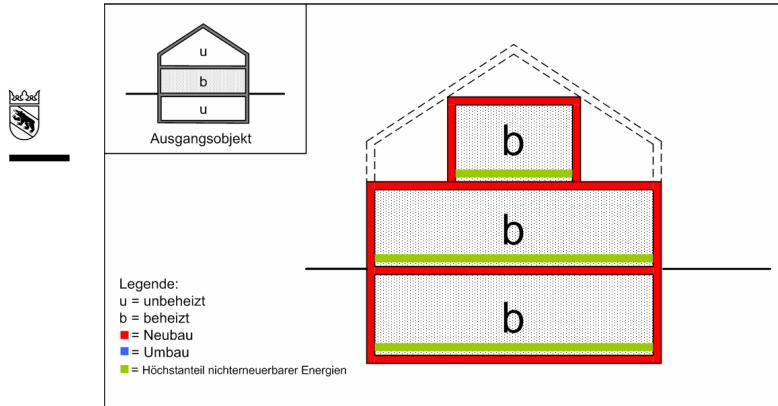
## C Ausbau mit Erweiterung



Quelle: Entwurf Vollzugshilfe EN-2 (2011)



## D Neubauartiger Umbau



Quelle: Entwurf Vollzugshilfe EN-2 (2011)

**Wie ist das schon wieder mit den Ausnahmen,  
Erleichterungen und Befreiungen im Energierecht?**



Quelle: blogs.taz.de (2015)

### Ausnahmen nach Energiegesetz (KEnG)

- Art. 36 KEnG (Allgemeine Ausnahme)
- Art. 38 KEnG (Baudenkmal)
- Art. 48 Abs. 2 KEnG (Heizungen im Freien)



### Erleichterungen und Befreiungen nach Energieverordnung (KEnV)

- Art. 17 Abs. 1 KEnV (Erleichterung winterlicher Wärmeschutz)
- Befreiung z.B. Art. 17 Abs. 2 KEnV (sommerlicher Wärmeschutz) oder Art. 20 Abs. 2 KEnV (Heizkessel)

## Ausnahmen, Erleichterungen und Befreiungen

### Zuständigkeiten



Zuständig zur Erteilung von *Ausnahmen* nach KEnG und KEnV ist das *AUE* (Art. 62 Abs. 3 KEnG und Art. 64 KEnV)

Zuständig für *Erleichterungen* und *Befreiungen* nach KEnV ist die *Baubewilligungsbehörde* (Art. 62 und 63 KEnV)

### Besondere Ausnahme für *Baudenkmäler* (Art. 38 KEnG)

Aus Gründen des Denkmalschutzes können für Baudenkmäler Ausnahmen von der Anpassungspflicht gemäss Artikel 37 gewährt werden, soweit dies *der Schutzzweck erfordert* und *das öffentliche Interesse am Schutz* des betreffenden Gebäudes das öffentliche Interesse an dessen Anpassung überwiegt.



Quelle: denkmalpflege-schweiz.ch

### Besondere Ausnahme für *Heizungen im Freien* (Art. 48 Abs. 2 KEnG)

"1 Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.



**Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn**

- a die Sicherheit von Personen, Tieren oder Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
- b bauliche und betriebliche Massnahmen nicht möglich oder unverhältnismässig sind und
- c die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist."

## Erleichterungen nach KEnV

### Art. 17 Abs. 1 KEnV (Winterlicher Wärmeschutz)



"Auf Gesuch hin können Erleichterungen vom winterlichen Wärmeschutz nach Artikel 14 gewährt werden bei

- a Gebäuden, die nicht über 10 °C aktiv beheizt werden, mit Ausnahme von Kühlräumen,
- b Kühlräumen, die nicht unter 8 °C aktiv gekühlt werden,
- c Gebäuden, die für maximal drei Jahre bewilligt werden (provisorische Gebäude),
- d Gebäuden, die wegen ihrer Funktion im Winter nicht durchgehend beheizt werden (Alphütten, Clubhäuser und dergleichen),
- e Fahrnisbauten."

## Befreiungen nach KEnV

### Art. 17 Abs. 2 KEnV (Sommerlicher Wärmeschutz)



"<sup>2</sup>Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach Artikel 16 sind befreit:

- a Gebäude, die für maximal drei Jahre bewilligt werden (provisorische Gebäude),
- b Umnutzungen, wenn dadurch keine Räume neu unter Artikel 16 Absatz 1 fallen,
- c Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird,
- d Fahrnisbauten."

### Art. 20 Abs. 2 KEnV (Heizkessel)

<sup>1</sup> Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C müssen die Kondensationswärme ausnützen.

<sup>2</sup> Ist beim Ersatz eines Heizkessels die Ausnützung der Kondensationswärme technisch nicht möglich, ist dieser von der Anforderung nach Absatz 1 befreit."

## Fragen der Anwesenden



### **Wenn nicht jetzt, dann eventuell später ...**

Sie erreichen mich unter

031 633 36 62

Abteilung Energie

matthias.haldi@bve.be.ch